

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Öhringen und den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen über den Anschluss des Abwassernetzes der Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen

Vorbemerkungen

Die Gesamtgemeinde Pfedelbach und die Gemeinde Zweiflingen mit ihren Ortsteilen Friedrichruhe und Westernbach sind mit ihrem jeweiligen Abwassernetz an die Abwasseranlagen der Stadt Öhringen angeschlossen.

Rechtsgrundlage ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.02.2007, welche aus nachfolgend beschriebenen Gründen geändert werden muss:

1. Ausbaustufe

Im Zuge der Erweiterung (2009 – 2012) um einen Sandfilter, das 2. Nachklärbecken und den 4. Tropfkörper wurde auch die Ausbaugröße von 450 auf 500 l/s bzw. von 46.700 auf 49.500 Einwohnergleichwerte erhöht.

2. Anschluss der Kläranlage Oberrohrn

In 2012 wurde die Kläranlage Oberrohrn aufgegeben und über Pfedelbach an die Kläranlage Öhringen angeschlossen.

Durch die beiden Veränderungen wird eine Anpassung des Beteiligungsschlüssels erforderlich. Bezogen auf die Ausbaustufe (500 l/s) errechnet sich ein neuer Beteiligungsschlüssel 126 l/s bzw. 25,2 % (seither 20 %) für die Gemeinde Pfedelbach und 14,4 l/s bzw. 2,88 % (seither 3,2 %) für die Gemeinde Zweiflingen.

Veranlasst durch die vorstehend beschriebenen Sachverhalte wird

zwischen

der Stadt Öhringen, vertreten durch Oberbürgermeister Thilo Michler,

und

der Gemeinde Pfedelbach, vertreten durch Bürgermeister Torsten Kunkel,

und

der Gemeinde Zweiflingen, vertreten durch Bürgermeister Klaus Gross,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen sind berechtigt, dass auf den Markungen der Gesamtgemeinde Pfedelbach bzw. Friedrichruhe und Westernbach anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen einzuleiten. Der Abwasseranschluss und die Zuleitung zur Sammelkläranlage Öhringen erfolgt für die Gemeinde Pfedelbach über den Messschacht beim Regenüberlaufbecken Steinsfeldle und über den daran anschließenden zum Viadukt in der Heilbronner Straße und zur Kläranlage führenden Hauptsammler. Für die Gemeinde Zweiflingen erfolgt der Zulauf bezüglich des Ortsteils Friedrichruhe über den Messschacht beim Regenüberlaufbecken Friedrichruhe und den daran sich anschließenden Hauptsammler zum Öhringer Ortsteil Obermaßholderbach und bezüglich des Ortsteils Westernbach über den Messschacht in der Nähe des Regenüberlaufbeckens Büttelbronn und den daran sich anschließenden Hauptsammler im Öhringer Ortsteil Büttelbronn.
- (2) Sämtliche Abwasserkanäle, über die das Abwasser der angeschlossenen Pfedelbacher und Zweiflinger Ortsteile der Sammelkläranlage in Öhringen zugeführt wird, sind abgehend von der Markungsgrenze Pfedelbach bzw. Zweiflingen Eigentum der Stadt Öhringen. Auch sämtliche Messschächte sind Eigentum der Stadt Öhringen. Die Stadt Öhringen ist für die Errichtung und laufende Unterhaltung der Abwasserkanäle und der Messschächte zuständig.
- (3) Jeder Vertragspartner hat die auf seiner Markung liegenden Anlagen zu errichten und zu unterhalten mit folgenden Ausnahmen:
- Die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen von der Markungsgrenze Pfedelbach bis zum Messschacht Steinsfeldle ist Sache der Gemeinde Pfedelbach, solange die Stadt Öhringen nicht mit einem weiteren Anschluss in Richtung Pfedelbach anschließt. Ebenso ist die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen von der Markungsgrenze Zweiflingen, Ortsteil Friedrichruhe, bis zum Hauptsammler Obermaßholderbach und von der Markungsgrenze Zweiflingen, Ortsteil Westernbach, bis zum Hauptsammler Büttelbronn, Sache der Gemeinde Zweiflingen, solange die Stadt Öhringen nicht mit einem weiteren Anschluss in Richtung Zweiflingen anschließt. Die Stadt Öhringen ist berechtigt, über diese Abwasserkanalstrecken durch Herstellung neuer Anschlussstellen weitere Grundstücke ihres Markungsgebietes zu entwässern.
- Schließt die Stadt Öhringen mit weiteren Nebensammlern in Richtung Pfedelbach oder Zweiflingen an, geht die Unterhaltungspflicht ab der neuen Anschlussstelle von der Gemeinde Pfedelbach bzw. Zweiflingen jeweils auf die Stadt Öhringen über.
- Die Errichtung und Unterhaltung des Messschachts beim Regenüberlaufbecken Friedrichruhe, Markung Zweiflingen, ist Sache der Stadt Öhringen.
- (4) Die Stadt Öhringen ist berechtigt, die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen auf die Einhaltung der in der jeweiligen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg enthaltenen Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Abwasseranlagen zu prüfen.

§ 2 Investitionskostenbeiträge

- (1) Für das nach § 1 Abs. 1 eingeräumte Recht zum Abwasseranschluss und zur Abwassereinleitung haben die Gemeinden Pfedelbach (a) und Zweiflingen (b) sämtliche in den bisherigen Vertragsgrundlagen festgesetzten Investitionskostenbeiträge entrichtet. Dabei handelte es sich um folgende Verträge und Vereinbarungen:

a) Pfedelbach

- den Vertrag zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Pfedelbach über den Anschluss der Ortskanalisation Pfedelbach (Teilort) an die Sammelkläranlage Öhringen vom 14.04.1961,
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Pfedelbach über den Anschluss des Kanalnetzes der Gemeinde Pfedelbach an die Entwässerungsanlagen der Stadt Öhringen vom 09.09.1969,
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Windischenbach über den Anschluss des Kanalnetzes der Gemeinde Windischenbach an die Entwässerungsanlagen der Stadt Öhringen vom 03.09.1969,
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Pfedelbach über den Anschluss des Abwassernetzes der Gemeinde Pfedelbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen vom 01.12.1990
- und die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Pfedelbach über den Anschluss des Abwassernetzes der Gemeinde Pfedelbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen vom 21.12.1994,
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Pfedelbach über den Anschluss des Abwassernetzes der Gemeinde Pfedelbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen vom 26.02.2007.

b) Zweiflingen

- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Zweiflingen über den Anschluss des Kanalnetzes der Ortsteile Friedrichsruhe und Westernbach an die Entwässerungsanlagen der Stadt Öhringen vom 18.08.1976,
 - die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Zweiflingen über den Anschluss des Abwassernetzes der Ortsteile Friedrichsruhe und Westernbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen vom 01.12.1990,
 - die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Zweiflingen über den Anschluss des Abwassernetzes der Ortsteile Friedrichsruhe und Westernbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen vom 21.12.1994,
 - die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Zweiflingen über den Anschluss des Abwassernetzes der Ortsteile Friedrichsruhe und Westernbach an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen vom 26.02.2007.
- (2) Für weiter anstehende künftige Investitionen auf der Sammelkläranlage Öhringen gelten bis auf weiteres die Beteiligungsschlüssel, die sich aus der aktuellen Ausbaustufe der Sammelkläranlage Öhringen in Höhe von 500 l/s errechnen. Für die Gemeinde Pfedelbach sind das 25,20 % und für die Gemeinde Zweiflingen 2,88 %.

- (3) Bei wesentlichen Änderungen auf der Sammelkläranlage Öhringen und bei wesentlichen Investitionen für Sammler und Messschächte werden die beteiligten Gemeinden vor Durchführung der jeweiligen Maßnahmen einen entsprechenden Beteiligungsschlüssel gegebenenfalls mit einem Sachverständigen festlegen.

§ 3

Laufende Kostenbeiträge

- (1) Die beteiligten Gemeinden haben zu den Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten der Sammelkläranlage Öhringen und der in den Hauptsammlern Richtung Pfedelbach und Zweiflingen eingebauten Messeinrichtungen laufende jährliche Kostenbeiträge zu leisten. Die laufenden Kostenbeiträge errechnen sich aus den diesbezüglich anfallenden Personal- und Sachkosten (ohne kalkulatorische Kosten).

Hierunter fallen auch Beschaffungen von Vermögensgegenständen, die im Vermögenshaushalt zu verbuchen sind.

Ab dem Abrechnungsjahr 2006 stellt die Stadt Öhringen ihre Verwaltungskosten für die Sammelkläranlage Öhringen in Rechnung.

Des Weiteren wird ab 2006 den beteiligten Gemeinden von der Stadt Öhringen für die Mitbenutzung der Abwasserkanäle, über die das Abwasser der angeschlossenen Pfedelbacher und Zweiflinger Ortsteile der Sammelkläranlage in Öhringen zugeführt wird, ein pauschaler Kostenbetrag verrechnet und an die Kostenentwicklung regelmäßig angepasst. Der pauschale Kostenbetrag wird beginnend ab dem Jahr 2006 mit 2 € je laufendem Meter und Jahr festgesetzt. Damit sind die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, wie z.B. Kanalreinigung, kleinere punktuelle Sanierungsmaßnahmen und ähnliches, abgegolten. Bezüglich wesentlicher Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen, die zum Beispiel im Zuge der Eigenkontrollverordnung durchgeführt werden müssen, erfolgt die Kostenbeteiligung der Gemeinden entsprechend § 2 Absatz 3.

- (2) Die Einnahmen aus dem Betrieb der Sammelkläranlage werden an den zu verteilenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten abgesetzt. Die Einnahmen aus den Abwassergebühren der Stadt Öhringen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (3) An den Kosten nach Absatz 1 beteiligen sich die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen entsprechend dem Verhältnis der gemessenen Gesamtabwasserzuflussmenge auf der Sammelkläranlage Öhringen zur gemessenen Abwasserzuflussmenge aus den angeschlossenen Gemeinden. Die Ermittlung des Beteiligungsprozentsatzes erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Der Beteiligungsschlüssel nach vorstehender Ermittlungsmethode kommt ab dem 01.01.2007 zur Anwendung.

Für den Fall, dass die Messgeräte ausfallen (auch teilweise), wird der durchschnittliche Beteiligungsschlüssel der beiden vorangegangenen Jahre zur Abrechnung herangezogen.

Die monatlichen Durchflussmessungen zur Sammelkläranlage Öhringen werden an die beteiligten Gemeinden regelmäßig weitergeleitet.

§ 4

Abwasserabgabe

- (1) In die jährliche Betriebskostenabrechnung wird nur die tatsächlich gezahlte Abwasserabgabe aufgenommen.
- (2) Ab dem Abwasserabgabeveranlagungsjahr 2001 haben die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen entsprechend ihrem Anteil verrechnungsfähige Aufwendungen an die Stadt Öhringen - als erfüllende Gemeinde - abzutreten, auch wenn diese erst in späteren Veranlagungsjahren zur Verrechnung kommen können.
- (3) Die Stadt Öhringen teilt den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen ab dem Abwasserabgabeveranlagungsjahr 2001 die fortgeschriebenen Verrechnungssummen mit.
- (4) Die verrechnungsfähigen Investitionen bzw. Aufwendungen der beteiligten Gemeinden werden wie folgt aufgeteilt:
 - Sofern die Abwasserabgabe der Stadt Öhringen mit Aufwendungen für die von den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen mitgenutzten Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Öhringen verrechnet wird, profitieren die Gemeinde Pfedelbach und Zweiflingen grundsätzlich in dem Verhältnis von der Verrechnung, in dem sie sich an den betreffenden Aufwendungen beteiligen. Falls bei einzelnen Partnern der Anteil an den verrechneten Aufwendungen höher ist als der Anteil an der verrechneten Abwasserabgabe, entlastet der übersteigende Verrechnungsbetrag die auf die anderen Partner entfallenden Anteile an der Abwasserabgabe.
 - Sofern die Abwasserabgabe der Stadt Öhringen mit Investitionen an ihren übrigen Abwasserbeseitigungsanlagen verrechnet wird, entlastet die Verrechnung primär den auf die Stadt Öhringen entfallenden Teil der Abwasserabgabe. Wenn mehr als der auf die Stadt Öhringen entfallende Anteil der Abwasserabgabe verrechnet wird, entlastet der übersteigende Verrechnungsbetrag die auf die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen entfallenden Teile der Abwasserabgabe.
 - Sofern die Abwasserabgabe der Stadt Öhringen mit Investitionen der Gemeinde Pfedelbach verrechnet wird, entlastet die Verrechnung primär den auf die Gemeinde Pfedelbach entfallenden Teil der Abwasserabgabe. Wenn mehr als der auf die Gemeinde Pfedelbach entfallende Teil der Abwasserabgabe verrechnet wird, entlastet der übersteigende Verrechnungsbetrag die auf die Stadt Öhringen und die Gemeinde Zweiflingen entfallenden Anteile an der Abwasserabgabe.
 - Sofern die Abwasserabgabe der Stadt Öhringen mit Investitionen der Gemeinde Zweiflingen verrechnet wird, entlastet die Verrechnung primär den auf die Gemeinde Zweiflingen entfallenden Teil der Abwasserabgabe. Wenn mehr als der auf die Gemeinde Zweiflingen entfallende Teil der Abwasserabgabe verrechnet wird, entlastet der übersteigende Verrechnungsbetrag die auf die Stadt Öhringen und die Gemeinde Pfedelbach entfallenden Anteile an der Abwasserabgabe.
 - Die Stadt Öhringen, die Gemeinde Pfedelbach und die Gemeinde Zweiflingen sind bestrebt, die zeitliche Abfolge ihrer mit der Abwasserabgabe verrechenbaren Investitionen derart miteinander abzustimmen, dass die Verrechnungsmöglichkeiten optimal genutzt werden können.

§ 5

Anforderung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Stadt Öhringen kann die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtenden Investitionskostenbeiträge von den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen jeweils zum Quartalsende anfordern. Die Anforderung darf sich nur auf Investitionskosten beziehen, die bei der

Stadt Öhringen bereits angefallen sind. Die Investitionskostenbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

- (2) Die laufenden Kostenbeiträge nach § 3 werden jährlich einmal abgerechnet und sind innerhalb eines Monats nach Anforderung durch die Stadt Öhringen fällig. Die Stadt Öhringen ist berechtigt, auf die laufenden Kostenbeiträge jeweils auf Quartalsende vierteljährliche Abschlagsrechnungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden auf Quartalsende fällig. Sie richten sich von der Höhe her nach der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres.

§ 6 Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstiger Schäden, wie zum Beispiel durch Rückstau infolge von Naturereignissen (Wolkenbrüche, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf, haben die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des jährlichen Kostenbeitrages.
- (2) Die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen haften für alle Schäden, die der Stadt Öhringen an ihren öffentlichen Abwasseranlagen durch unsachgemäßen Anschluss von Grundstücken oder durch missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Benutzer der Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen entstehen.
- (3) Die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen stellen die Stadt Öhringen von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gegen die Stadt erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss der Abwassernetze der Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, auf welcher Markung die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so haben sich die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen an dem nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz zu leistenden Schadensersatz entsprechend dem Beteiligungsschlüssel nach § 3 zu beteiligen.

§ 7 Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist frühestens nach 30-jähriger Vereinbarungsdauer ab dem Inkrafttretungszeitpunkt dieser Vereinbarung (siehe § 9) zulässig und wird erst wirksam, wenn die sodann erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen erstellt sind. Die auf dem Markungsgebiet der Stadt Öhringen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen verbleiben dann im Eigentum der Stadt Öhringen. Erfolgt die Kündigung durch eine angeschlossene Nachbarkommune, erfolgt mit der kündigenden Gemeinde kein Vermögensausgleich. Erfolgt die Kündigung durch die Stadt Öhringen, erfolgt ein Vermögensausgleich zugunsten der gekündigten Nachbarkommune/n. Die Höhe des Erstattungsanspruchs wird auf der Basis der Restbuchwerte zum 31.12. des Jahres ermittelt, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Tritt in den Verhältnissen, die der vorstehenden Vereinbarung zugrunde liegen, eine wesentliche Änderung ein, werden die beteiligten Gemeinden erforderlichenfalls die Investitionskostenbeiträge für spätere Bauabschnitte und die laufenden Kostenbeiträge

ge entsprechend dem Gutachten eines gegebenenfalls von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu benennenden Sachverständigen anpassen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt Öhringen unterrichtet die Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen rechtzeitig von allen Maßnahmen, die mit dem Bau, der Erweiterung und mit wesentlichen Unterhaltungsarbeiten der Sammelkläranlage Öhringen, den Sammlern und den Messschächten zusammenhängen. Eine Unterrichtung erfolgt auch bei Maßnahmen, die die Abwasserkanalstrecken, über die das Abwasser der angeschlossenen Pfedelbacher und Zweiflinger Ortsteile der Sammelkläranlage in Öhringen zugeführt wird, betreffen.
- (2) Abmachungen neben dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Gemeinden wird das Regierungspräsidium in Stuttgart als Schlichtungsstelle angerufen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der in den angeschlossenen Gemeinden zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.02.2006 außer Kraft.

Öhringen, den 16.04.2019	Pfedelbach, den 18.04.2019	Zweiflingen, den 29.04.2019
gez.	gez.	gez.
Thilo Michler	Torsten Kunkel	Klaus Gross
Oberbürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit dem Schreiben vom 24.05.2019 (Aktenzeichen 14-2207-4 / 06 Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen) die zwischen der Stadt Öhringen und den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen am 18. bzw. 29.04.2019 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss des Abwassernetzes der Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Öhringen gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Öhringen, 03.06.2019
gez. Klaus Gross, Bürgermeister